
S 47 AS 1594/18

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Gelsenkirchen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	47
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 47 AS 1594/18
Datum	03.03.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Auf Antrag von Rechtsanwalt T wird dessen Beordnung gemäß § 121 Abs. 1 ZPO Beschluss des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 12.09.2018 aufgehoben.

Gründe:

Der Antrag von Herrn Rechtsanwalt T, seine Beordnung gemäß § 121 Abs. 1 ZPO Beschluss des Sozialgerichts Gelsenkirchen vom 12.09.2018 aufzuheben, ist zulässig und begründet.

Nach [§ 48 Abs. 2](#) Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) kann der gemäß [§ 73a Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i.V.m. § 121 (Zivilprozessordnung (ZPO)) einer Partei beigeordnete Rechtsanwalt beantragen, die Beordnung aufzuheben, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant nachhaltig und tiefgreifend gestört ist (vgl. BGH, Beschluss vom 31.10.1991, Az.: [XII ZR 212/90](#)). Das ist hier der Fall. Herr Rechtsanwalt T hat dargelegt, dass ihm nicht zugemutet werden könne, den Kläger weiter zu vertreten. Er hat mit Schreiben vom 10.02.2020 gegenüber dem Gericht ausgeführt, dass er den Kläger in anderer Sache vor

dem Landgericht Trier vertreten habe. Der Kl ger habe nunmehr mit Schreiben vom 30.12.2019 wegen angeblicher Vers umnisse Schadensersatzanspr che in erheblicher H he geltend gemacht und ihn unter Fristsetzung zur Zahlung aufgefordert. Diese Vorw rfe hat auch der Kl ger selbst in seinem unmittelbar an das Gericht gerichteten Schreiben vom 24.01.2019 (Ziffer (5)) erhoben. Damit liegt ein wichtiger Grund f r die beantragte Entpflichtung vor.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Beschwerde bei dem

Sozialgericht Gelsenkirchen, Bochumer Stra e 79, 45886 Gelsenkirchen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Gesch ftsstelle eingelegt werden. Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstra e 54, 45130 Essen

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Gesch ftsstelle eingelegt wird.

Die elektronische Form wird durch  bermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das f r die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

  von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und  ber das Elekt-ronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder

  von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren  bermittlungsweg gem. [   65a Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung  ber die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und  ber das besondere elektronische Beh rdenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung    ERVV) in der jeweils g ltigen Fassung.  ber das Justizportal des Bundes und der L nder (www.justiz.de) k nnen n here Informationen abgerufen werden.

Erstellt am: 02.10.2020

Zuletzt ver ndert am: 23.12.2024